

Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt

10. September 2019

BearbeiterIn: , DW

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 - K-ROG 2020) erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz und das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert werden sollen
GZ: 01-VD-LG-1865/16-2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und möchte vorab ihre Unterstützung bei den ambitionierten Bestrebungen der Kärntner Landesregierung bekunden, die Bestimmungen zur überörtlichen (bislang K-ROG) und örtlichen Raumordnung (bislang K-GplG 1995) in einem innovativen und zeitgemäßen Gesetz zu vereinen. Positiv wird gesehen, dass im Entwurf zum Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 im Wesentlichen die Baukulturellen Leitlinien des Bundes auf Landesebene umgesetzt werden.

Besonders begrüßt wird die Aufnahme bzw. Formulierung von zeitgemäßen Zielsetzungen, die auch gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen wie „Ökologisierung“ oder „Zersiedelung“ aufgreifen.

Ein weiterer wichtiger Schritt zu einer nachhaltigen Raumordnung ist auch die Möglichkeit für Gemeinden, im Gemeindegebiet innerörtliche und innerstädtische Gebiete als Orts- oder Stadtkerne festzulegen.

Wir begrüßen auch die gesetzliche Verankerung eines vereinfachten Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bei Festlegungen von Grundflächen als Bauland in Siedlungsschwerpunkten, da dadurch eine Verfahrensbeschleunigung bzw. Erleichterung in der Praxis erwartet werden kann.

Ausdruck dieser gesetzlichen „Ökonomisierung“ ist auch die Genehmigung von Bebauungsplänen und integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen durch eine Behörde (Landesregierung) auf der Grundlage von qualitätsbasierenden Verfahren (städtebaulichen Wettbewerben) oder die Aufnahme der „Vertragsraumordnung“.

Zweiteres schafft für Gemeinden die Möglichkeit, eine aktive und zielführende Bodenpolitik zu betreiben und auch verstärkten Einfluss auf die Ortsentwicklung zu nehmen.

Letztlich dürfen wir auch die Kostenüberwälzung von Planungskosten auf den Widmungswerber sowie die Ermöglichung von integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen bei einem Planungsraum von unter 5000 m² positiv hervorheben.

Zwar finden viele unserer Anliegen Berücksichtigung, jedoch bedarf es aus unserer Sicht bei einigen Bestimmungen einer Konkretisierung bzw. notwendige Ergänzungen. Nachstehend erlauben wir uns daher, auf folgende Bedenken hinzuweisen und unsere Anregungen dazu auszusprechen:

Berücksichtigung „kleiner Ortschaften“ bei der Festlegung von Siedlungsschwerpunkten

Grundsätzlich begrüßen wir die Festlegung von parzellenscharfen Siedlungsschwerpunkten im örtlichen Entwicklungskonzept, empfehlen aber, diese Möglichkeit auch kleineren Ortschaft (im Sinne des Kärntner Ortsverzeichnisses) einzuräumen. Dazu wäre es aus unserer Sicht notwendig, Regelungen bzw. Kriterien in weiterführenden Verordnungen (siehe § 10 Abs. 4 K-ROG 2020) festzulegen.

Gesetzliche Verankerung einer „Mobilitätsabgabe“

Zwar wurden einige unterstützenswerte Maßnahmen zur Baulandmobilisierung getroffen (z.B. die Normierung von Baufristen im Flächenwidmungsplan), jedoch sieht der Entwurf keine „Mobilitätsabgabe“ vor. Dies ist bedauerlich, da eine solche Abgabe wesentlich stärkere Steuerungseffekte bei der Baulandmobilisierung erzielt hätte.

Einschränkung bei der Ausweisung von Orts- und Stadtkernen auf „Ober-, Mittel- und Unterzentren“

Des Weiteren erlauben wir uns, auf unsere Bedenken bei der Ausweisung von Orts- und Stadtkernen für Klein- und Kleinstgemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung hinzuweisen. In der Praxis kann dies beispielsweise zur Folge haben, dass es zu Neuerrichtungen von Einkaufszentren in einem uneingeschränkten Flächenausmaß mit ungewünschten großräumigen Auswirkungen kommen kann.

Um dem entgegen zu steuern, raten wir dazu, die Ausweisung von Orts- und Stadtkernen auf Ober-, Mittel- und Unterzentren (im Sinne des zentralen Ortskonzepts) zu beschränken. Für die Landeshauptstadt sollen im Hinblick auf die Größe und die städtische Struktur auch mehrere Stadtkerngebiete möglich sein.

Entsendung von zwei Delegierten in den Raumordnungsbeirat

Aufgrund der fachlichen Ausbildung und der vielfältigen Tätigkeit in den Bereichen der Gemeindeplanung und Raumordnung verfügen ZiviltechnikerInnen über umfangreiche Sachkenntnis und praxisbezogenes ExpertInnenwissen. Gerne stellen wir dieses Wissen und unsere Erfahrung dem Raumordnungsbeirat zur Verfügung. Daher schlagen wir vor, die Zusammensetzung des Raumordnungsbeirates (§ 56 Abs.2 lit c) um zwei ZiviltechnikerInnen zu erweitern, um die Kompetenz beider Sektionen (ArchitektInnen und ZivilingenieurInnen) entsprechend abzubilden.

Aufnahme einer Übergangsfrist für Sonderwidmungen von Einkaufszentren

Abschließend möchten wir auch auf die für uns konkretisierungsbedürftigen Übergangsbestimmungen aufmerksam machen. Dazu dürfen wir auf Art. IV Abs. 5 hinweisen, wonach Genehmigungen von integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, die vom Gemeinderat bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen worden sind, nach dem derzeit geltenden Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 erfolgen sollen. Gleichzeitig sollen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Sonderwidmungen für Einkaufszentren gemäß § 8 Abs. 7 K-GplG 1995 und Sonderwidmungen für Veranstaltungszentren gemäß § 8 Abs. 10 K-GplG 1995 außer Kraft treten.

Dies kann in der Praxis dazu führen, dass bereits beschlossene Sonderwidmungen zwar bescheidmäßig genehmigt wurden, aber gleichzeitig durch Art. IV Abs. 8 wieder außer Kraft gesetzt werden. Zur Vermeidung dieser Rechtsunsicherheit für die BauwerberInnen ist es aus unserer Sicht unumgänglich, eine Übergangsfrist für die Konsumation der Sonderwidmung vorzuschreiben.

Wir hoffen, dass Sie unseren Anliegen positiv gegenüber stehen, und ersuchen Sie, unsere Argumente zu prüfen bzw. zu berücksichtigen.

Gerne stehen wir Ihnen auch für weitere Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Dipl.-Ing. Gerald Fuxjäger)
Präsident


(Architektin Dipl.-Ing. Barbara Frediani-Gasser)
Vizepräsidentin

Kopie ergeht an:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3:

Dr. STURM, Mag. JUSNER, Dipl.-Ing. MOLITSCHNIG, Dipl.-Ing. WETSCHKO